

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -  
und des Bundesbaugesetzes - BBauG -

hier: Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 7  
für das Baugebiet "An der Petzlberger Straße"  
mit Begründung gem. § 12 BBauG

Der Gemeinderat Reischach hat am 05.05.1982 für das Gebiet "An der Petzlberger Straße" einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit Bescheid vom 22.10.1982 Nr. II/1 ohne Auflagen genehmigt worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung in der Zeit vom

02. November 1982 bis 06. Dezember 1982

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in Reischach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Reischach, 02. November 1982

Ort, Datum

GEMEINDE REISCHACH

(Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft)

  
1. Bürgermeister/XXXXXXXXXXXX

An die Amtstafel

angeheftet am: 02.11.82

Abgenommen am: 06.12.82